

## Medienmitteilung

# 5G: Nutzung des Korrekturfaktors bei adaptiven Antennen steht nichts entgegen

**Bern, 5. Juli 2021 – Im Zusammenhang mit dem Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wurden von verschiedenen Stellen rechtliche Unsicherheiten geltend gemacht. Ein von den Mobilnetzbetreiberinnen in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zeigt aber: Die Rechtslage ist klar. Es gibt keine Gründe, von den bisherigen Verfahren abzuweichen, und insbesondere der Nutzung des Korrekturfaktors bei adaptiven Antennen steht nichts entgegen. asut begrüsst diese rechtliche Klärung und die Bestätigung der Vollzugsempfehlungen des BAFU. Damit kann das volle Potential adaptiver Antennen auf bereits bewilligten Mobilfunkanlagen ausgeschöpft werden.**

Mit dem Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und den Erläuterungen zu adaptiven Antennen und deren Beurteilung gemäss NISV beschreibt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) klar, wie Kantone und Gemeinden das Bundesrecht rechtskonform vollziehen können.

Trotz dieser klaren Beschreibung wurden rechtliche Unsicherheiten geltend gemacht. Einerseits betreffend der vom BAFU erlassenen Übergangsregelung bei der Anwendung des Korrekturfaktors bei bereits bewilligten adaptiven Antennen und andererseits betreffend die Anwendung des sogenannten Bagatellverfahrens gemäss den BPUK-Empfehlungen vom 19. September 2019.

Die Mobilnetzbetreiberinnen haben diese Bedenken aufgenommen und die Sachlage in einem Rechtsgutachten erläutern lassen. Das Rechtsgutachten wurde von Frau Prof. Dr. Isabelle Häner, Titularprofessorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich und Partnerin der Zürcher Rechtsanwaltskanzlei Bratschi AG, erstellt. Das Gutachten zeigt, dass die Rechtslage klar ist und weder von den Vollzugsempfehlungen des BAFU vom 23. Februar 2021 noch von den bisherigen Verfahrensweisen ohne ausreichende rechtliche Grundlagen abgewichen werden darf.

asut begrüsst diese Klärung. Damit steht einer raschen Modernisierung der Mobilfunknetze und insbesondere der Nutzung des Korrekturfaktors bei adaptiven Antennen auf bereits bewilligten Mobilfunkanlagen nichts mehr im Wege.

### Links:

- [Adaptive Antennen. Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung \(NISV\) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002](#)
- [Erläuterungen zu adaptiven Antennen und deren Beurteilung gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung \(NISV\)](#)
- [Häufig gestellte Fragen zur Vollzugshilfe für adaptive Antennen](#)
- [Rechtsgutachten vom 24.06.2021 zum Nachtrag des BAFU vom 23.02.2021 zur Vollzugsempfehlung NISV für Mobilfunk und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002: Adaptive Antennen. Ausgewählte Fragen, insbesondere zur Übergangsregelung von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner](#)

Weitere Auskünfte: Peter Grütter, Präsident asut, +41 (0)79 334 52 12

## Über asut

asut ist der führende Verband der Telekommunikationsbranche in der Schweiz. Wir gestalten und prägen gemeinsam mit unseren Mitgliedern die digitale Transformation der Schweiz und setzen uns für optimale politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft ein.

asut ist auf drei für die Innovationskraft des Landes entscheidende Erfolgsfaktoren ausgerichtet. Die Schweiz soll sich

- durch fairen, freien und dynamischen Wettbewerb als Land mit dem weltbesten Kommunikationsnetz und mit First-Class-Services positionieren,
- durch resiliente Systeme und smarte Infrastrukturen differenzieren,
- als ein auf die digitale Gesellschaft und Wirtschaft zugeschnittener Bildungs- und Forschungsplatz etablieren.

Weitere Informationen unter: [www.asut.ch](http://www.asut.ch)